

Elektrogenossenschaft Oberrüti

EGO

Allgemeine Bedingungen für den Anschluss von Wärmepumpenanlagen

1. Motoren mit **über 2 kW** Leistung sind in Spitzenzeiten **sperrpflichtig**. Bei Wärmepumpenanlagen mit über 2 kW Motorenleistung sind deshalb Zwischenspeicher empfohlen, welche eine Zeitdauer von **min. 1 ½ Stunden** überbrücken können.
2. Die Anlaufströme der Motoren sind gemäss Werkvorschriften wie folgt zu begrenzen:

| | |
|----------------|--------|
| - bis 3 kW | direkt |
| - 3 bis 7,5 kW | 3xIN |
| - über 7,5 kW | 2,5xIN |

Bei parallel betriebenen Motoren darf deren Anlauf nicht gleichzeitig erfolgen.

3. Bei bivalenten Heizsystemen werden allfällige **Elektroheizungszusätze** nur in Ausnahmefällen bewilligt; sie sind in jedem Fall als Speicherheizungen und **separat bewilligungspflichtig**.
4. Für die Installationen sind nebst den Vorschriften des Bundes und den Hausinstallationsvorschriften ebenfalls die Werkvorschriften verbindlich.
5. Der Energiebezug für Wärmepumpenanlagen erfolgt nach dem jeweils gültigen Tarif für Haushaltungen.
6. Ausser der Grundgebühr für die neue Hauszuleitung gemäss Reglement und Gebührenordnung kommt, sofern keine Ausbauten des Versorgungsnetzes notwendig werden, kein weiterer Kostenbeitrag zur Verrechnung.
7. Bei grösseren Anlagen sowie bei Vorliegen spezieller Verhältnisse, kann das Werk bezüglich technischer Bedingung und Kostenbeteiligungen zusätzliche Anschlussbedingungen erlassen.
8. Weitere, notwendige Bewilligungen für die Wärmeentnahme aus einem Wärmeträger sind bei der zuständigen Instanz (z.B. Gewässerschutzamt) einzuholen und können nicht aus einem bewilligten Anschlussgesuch hergeleitet werden.
9. Das Werk überprüft die Angaben des Gesuchstellers und behält sich vor, eine Bewilligung zu verweigern.

5647 Oberrüti, den 28. Februar 1980

Namens des Vorstandes

Präsident Aktuar